

1 Name und Sitz

1.1 Vereinsname

Der Verein führt den Namen

Kleingärtnerverein Hannover-Eilenriede e. V.

und hat seinen Sitz in Hannover.

1.2 Geschäftsadresse.

Die Geschäftsadresse ist die Anschrift des jeweiligen 1. Vorsitzenden.

1.3 Mitgliedschaft im Bezirksverband

Der Verein ist Mitglied des Bezirksverbandes Hannover der Kleingärtner e. V.

1.4 Registernummer

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter der Nr. 2333 eingetragen.

2 Zweck und Aufgaben des Vereins

2.1 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.2 Verzicht auf Gewinnabsichten

- a) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.3 Zweck und Aufgaben

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) Die fachliche Betreuung, Beratung und Schulung seiner Mitglieder.

- b) die Schaffung und Erhaltung von Kleingartenanlagen und der dazu gehörenden Gemeinschaftsanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind;
- c) die Beaufsichtigung und Weiterverpachtung von Kleingärten, Dauerkleingärten und Gemüseland im Sinne des Bundeskleingartengesetzes;
- d) den Kleingartenbau zu pflegen und seine Mitglieder anzuhalten, den Garten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über das Kleingartenwesen (z.B. dem Bundeskleingartengesetz) und der jeweils gültigen Gartenordnung zu bewirtschaften;

3 Mitgliedschaft

3.1 Grundsatz

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, volljährige Person werden, sofern sie geschäftsfähig ist und keiner Verfügungsbeschränkung über ihr Vermögen unterliegt.

3.2 Definition

- a) Ordentliche Mitglieder sind solche, denen der Verein einen Garten weiterverpachtet hat.
- b) Fördernde Mitglieder sind solche, denen der Verein keinen Garten weiterverpachtet hat.
- c) Familienmitglieder sind solche, deren Lebensgefährte der Verein einen Garten weiterverpachtet hat.
- d) Ehrenmitglieder sind solche, die von der Mitgliederversammlung dazu berufen wurden. (Dazu gehören auch Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder des Vorstandes.)
- e) Die Mitgliedschaft ist persönlich, nicht vererblich und auch nicht übertragbar.

3.3 Aufnahmeantrag

- a) Der Aufnahmeantrag für die Mitgliedschaft muß schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Bescheid über die Aufnahme oder Nichtaufnahme ist schriftlich zu erteilen. Ein Beschluß über die Nichtaufnahme bedarf keiner Begründung
- b) Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die Satzung für sich als rechtsverbindlich an. Es ist verpflichtet, den Anordnungen des Vorstandes nachzukommen und das Vereinsleben zu fördern.

3.4 Gemeinschaftsarbeit

Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, an der angesetzten Gemeinschaftsarbeit teilzunehmen. Es kann auch eine Ersatzperson stellen oder die Gemeinschaftsarbeit abgelden. Die Anzahl der zu leistenden Gemeinschaftsarbeitstunden und die Höhe des Abgeltungsbetrages werden durch jeweiligen Mitgliederversammlungsbeschluß festgelegt.

3.5 Beitragszahlung

Das Mitglied ist zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge zu den festgesetzten Terminen verpflichtet.

3.6 Pachtzahlung

Die Pacht muß jedes ordentliche Mitglied pünktlich zu den festgesetzten Terminen entrichten.

3.7 Versicherungen

Alle ordentlichen Mitglieder sind gegen Feuer-, Einbruch- und Diebstahlschäden in einer Sammelversicherung und gegen Freizeitunfallschäden versichert. Die Prämien werden zwischen Versicherung und Bezirksverband Hannover der Kleingärtner e. V., der Sammelversicherungsnehmer ist, festgelegt. Sie sind mit dem Mitgliedsbeitrag und der Pacht fällig.

3.8 Wohnungs- und Namensänderung

Bei Wohnungswechsel ist die Änderung der Anschrift vom Mitglied dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Das gilt auch bei Namensänderung.

3.9 Beendigung der Mitgliedschaft

3.9.1 Grundsätze

Die Mitgliedschaft wird beendet durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder Ausschließung.

3.9.2 Freiwilliger Austritt

Der freiwillige Austritt muß durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluß des Kalenderjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

3.9.3 Ableben des Mitgliedes

Mit dem Tod eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft.

3.9.4 Ausschließung

a) Grundsatz

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

b) Verfahrensweise

Der Ausschließungsantrag und die Begründung sind dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein bekannt zu machen.

Vor der Beschlußfassung ist dem betreffenden Mitglied unter setzen einer Frist von zwei Wochen ab Zustelldatum Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

Zur Beschlußfassung ist im Vorstand eine 2/3 Mehrheit notwendig.

Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein mitzuteilen. Gegen den Bescheid steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt eingelegt werden. Die nächste stattfindende Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

c) Gründe

Ausschließungsgründe können sein

a) ehrloses oder unsittliches Verhalten des Mitgliedes oder eines seiner Familienangehörigen innerhalb des vom Verein betreuten Geländes,

- b) die Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen, trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand,
- c) dreimalige Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit,
- d) die vorsätzliche Schädigung der Vereinsinteressen,
- e) gröbliche Beleidigung des Vorstandes,
- f) Verurteilung wegen Straftaten gegen Mitglieder des Vereins,
- g) Verlust der Geschäftsfähigkeit,
- h) Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte während der Mitgliedschaft.

d) Einleitung des Kündigungsverfahrens

Mit Erlöschen der Mitgliedschaft ist das Kündigungsverfahren das Pachtverhältnis betreffend nach dem geltenden Kleingartenrecht unverzüglich einzuleiten. Zur Deckung etwaiger Verpflichtungen können Baulichkeiten, Obstbäume und andere Werte, die im Besitz des Mitgliedes im Garten sind, vom Verein für seine Forderungen im Rahmen des Verpächterpfandrechtes verwertet werden.

4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die **Mitgliederversammlung**
2. der **Vorstand**

4.1 Mitgliederversammlung

4.1.1 Grundsätzliches

Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand entschieden werden können.

4.1.2 Sitz und Stimme

Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

4.1.3 Turnus

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahre statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf nach Beschluß des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder vom Vorstand einberufen. Der Antrag der Mitglieder muß schriftlich begründet sein.

4.1.4 Obliegenheiten

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen-, und Revisionsberichte,

- b) die Entlastung des Vorstandes, _
- c) die Wahlen des Vorstandes und der Revisoren, _
- d) die vorzeitige Abberufung von gewählten Vorstandsmitgliedern,
- e) die Beschlußfassung über den Haushaltsvoranschlag,
- f) die Einsetzung von Ausschüssen,
- g) die Änderung der Satzung, Anträge aus der Versammlung
- h) die Berufung von Ehrenmitgliedern des Vereins.

4.1.5 Antragsberechtigung

Anträge an die Mitgliederversammlung können vom Vorstand, von den Kolonieversammlungen und von jedem Mitglied gestellt werden.

Anträge der Kolonieversammlungen sind vom Kolonieobmann oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben und unverzüglich dem Vorstand zur Vorberatung zuzuleiten.

Anträge von Mitgliedern sind spätestens acht Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Anträge, die aus der Versammlung heraus gestellt werden, bedürfen der Unterstützung eines Drittels der anwesenden Mitglieder.

4.2 Vorstand

4.2.1 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

vertretungsberechtigten Mitgliedern nach § 26 BGB,
den gewählten Beisitzern und
den berufenen Beisitzern

4.2.2 Vertretungsberechtigte Mitglieder

Die vier vertretungsberechtigten Mitglieder nach § 26 BGB sind:

der 1. Vorsitzende,
der 2. Vorsitzende,
der 1. Kassierer,
der 1. Schriftführer

Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam mit dem 1. Kassierer oder dem 1. Schriftführer vor Behörden, Gerichten usw. und seinen Mitgliedern gegenüber.

4.2.3 Gewählte Beisitzer

Die drei gewählten Beisitzer sind:

der 2. Schriftführer,
der 2. Kassierer,
der Vereinsfachberater.

4.2.4 Berufene Beisitzer

Als berufene Beisitzer zum Vorstand gelten die Kolonieobleute oder, wenn diese verhindert sind, deren Stellvertreter, der Jugendleiter, der Vertreter des Vereinsfachberaters und weitere Mitglieder für besondere Aufgaben.

4.2.5 Wahlen und Berufungen zum Vorstand

Die vertretungsberechtigten Mitglieder und die gewählten Beisitzer des Vorstandes werden durch geheime Wahl oder durch Zuruf in der Mitgliederversammlung gewählt, und zwar mit der Maßgabe,

in den **ungeraden Jahren**:

der 2. Vorsitzende
der 1. Kassierer
der 2. Schriftführer
und der Vereinsfachberater auf Vorschlag der Vereinsfachberatung

und in den **geraden Jahren**:

der 1. Vorsitzende
der 2. Kassierer und
der 1. Schriftführer

Die **nicht** von der Mitgliederversammlung zu wählenden Beisitzer und die Stellvertreter der Obleute werden vom Vorstand für ein Jahr berufen.

Die Amtsdauer läuft bis zur Beendigung der nächsten Mitgliederversammlung, in der die betreffenden Wahlen auf der Tagesordnung stehen. Wiederwahl ist zulässig.

4.2.6 Geschäftsführung

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

4.2.7 Geschäftsverteilungsplan

Der Vorstand gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan, der mit den Bestimmungen dieser Satzung nicht im Widerspruch stehen darf.

4.2.8 Ehrenamtliche Tätigkeit

Der Vorstand übt seine Tätigkeit entsprechend den Satzungsbestimmungen aus. **Tatsächlich entstandene Auslagen werden gegen Nachweis vergütet.** Den Mitgliedern des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung im Haushaltsvoranschlag eine dem Rahmen ihrer Tätigkeit entsprechende Vergütung bis zu den in der Abgabenordnung festgelegten Höchstbeträgen (Ehrenamtspauschale) bewilligt werden.

5 Vereinsfachberatung

5.1 Kein Vereinsorgan

Die Vereinsfachberatung ist kein Organ des Vereins.

5.2 Zusammensetzung

Sie wird gebildet von Mitgliedern des Vereins, die einen Grundlehrgang für Fachberater beim Bezirksverband Hannover der Kleingärtner e. V. erfolgreich abgeschlossen haben und von diesen berufenen Personen.

5.3 Aufgaben

- a) Sie berät und informiert die Mitglieder und den Vorstand in fachlicher, kleingärtnerischer Hinsicht entsprechend den Zwecken und Aufgaben des Vereins.
- b) Die Vereinsfachberatung schlägt aus ihrer Mitte der Mitgliederversammlung den Vereinsfachberater und dem Vorstand den Stellvertreter des Vereinsfachberaters vor.

6 Festausschuß

6.1 Kein Vereinsorgan

Der Festausschuß ist kein Organ des Vereins

6.2 Amtsduer

Der Festausschuß wird jeweils projektbezogen vom Vorstand berufen. Die Kolonien entsenden jeweils mindestens einen Vertreter.

6.3 Aufgaben

- a) Er bestimmt aus seiner Mitte seinen Sprecher und dessen Stellvertreter.
- b) Er plant Feste und Feierlichkeiten (z. B. Laubenfest, Erntefeste, Jubilarehrungen u.ä.) und führt diese in Absprache mit dem Vorstand entsprechend dem Haushaltsvoranschlag durch.

7 Kolonieversammlung

7.1 Kein Vereinsorgan

Die Kolonieversammlung ist kein Organ des Vereins. Sie dient der Meinungsbildung der Mitglieder im Bereich der jeweiligen Kolonie.

7.2 Aufgaben

- a) Sie wählt alle zwei Jahre (vor der routinemäßigen Mitgliederversammlung, in der der 1. Vorsitzende gewählt wird) den Kolonieobmann und dessen Stellvertreter.
- b) Sie schlägt dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung Maßnahmen im Bereich der jeweiligen Kolonie vor und kann in diesem Zusammenhang Anträge an die Mitgliederversammlung und den Vorstand stellen.

8 Gemeinsame Vorschriften für die Vereinsorgane

8.1 Einberufung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

8.1.1 Sitzungen des Vorstandes

Vorstandssitzungen sind monatlich und nach Bedarf zusätzlich vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden einzuberufen. Vom monatlichen Rhythmus kann nur in einem Jahresterminplan abgewichen werden.

8.1.2 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen sind wahlweise schriftlich oder durch die Verbandzeitung vom Vorstand gemäß § 26 BGB einzuberufen.

8.2 Tagesordnungen

Die Tagesordnung ist mit der jeweiligen Einladung vorzuschlagen. Über die Annahme entscheidet das jeweils eingeladene Organ des Vereins.

8.3 Einladungsfristen

Zur Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen; zur Vorstandssitzung eine Woche vorher einzuladen. Die Ladungsfrist für die Vorstandssitzung gilt auch als eingehalten, wenn die Sitzung im Jahresterminplan beinhaltet ist.

8.4 Versammlungsleitung

Die Sitzungen oder Versammlungen der Vereinsorgane werden vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

8.5 Beschlußfassung

8.5.1 Grundsatz

Die Vereinsorgane legen ihre Willensbildung in Beschlüssen fest. Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, daß der Gegenstand der Beschlußfassung in der Tagesordnung enthalten ist.

8.5.2 Verbindlichkeit

Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

8.5.3 Begriffsbestimmungen zur Feststellung der Mehrheit

Bei der Beschlußfassung ist immer von der Anzahl der anwesenden Mitglieder auszugehen.

Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, ungültige oder nicht ausgefüllte Stimmzettel abgeben, sind nicht mitzuzählen.

Unter einfacher Stimmenmehrheit wird eine Mehrheit verstanden, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der gültigen Stimmen.

Für die Berechnung der 2/3, 3/4 oder 4/5 Mehrheit wird entsprechend verfahren

Werden vorstehende Mehrheiten nicht erreicht (z.B. Stimmgleichheit), gilt der Antrag als abgelehnt oder die Wahl als nicht vollzogen.

8.5.4 Anträge

Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

8.5.5 Vorstandswahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden in einzelnen Wahlgängen mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

8.5.6 Ausschüsse

Ausschüsse können in ihrer Gesamtheit mit einfacher Stimmenmehrheit eingesetzt werden.

8.5.7 Abberufung von gewählten Vorstandsmitgliedern

Für die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

8.5.8 Satzungsänderungen

Zur Änderung der Satzung ist eine 3/4-Mehrheit erforderlich.

8.5.9 Auflösung und Änderung des Zwecks und der Aufgaben des Vereins

Zur Auflösung des Vereins, zur Änderung seines Zwecks und seiner Aufgaben bedarf es einer 4/5-Mehrheit.

8.6 Niederschriften

8.6.1 Grundsatz

Über die Sitzungen der Vereinsorgane sind Niederschriften zu führen.

Die Niederschriften werden vom 1. Schriftführer oder 2. Schriftführer unterzeichnet. Die Beschlußfassung durch das jeweilige Vereinsorgan wird vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden durch Unterschrift beurkundet.

8.6.2 Bekanntgabe und Beschlußfassung

Die Niederschrift der Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen nach der Versammlung im Vereinshaus zu den Öffnungszeiten in genügender Anzahl für weitere vier Wochen auszulegen. Wird der Niederschrift innerhalb von vier Wochen nach dieser Auslegung nicht widersprochen, so gilt sie von den Mitgliedern als genehmigt. Einsprüche gegen die Niederschrift sind schriftlich innerhalb vorstehender Fristen an den Vorstand zu richten. Sie können nur von Teilnehmern der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Alle nicht monierten Passagen gelten als genehmigt. Über die Einsprüche entscheidet die nachfolgende Mitgliederversammlung.

Die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes werden den Vorstandsmitgliedern schriftlich -spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung- zugestellt. Der Vorstand entscheidet über die Annahme.

9 Beiträge, Sonderbeiträge, Umlagen, Kassen- und Rechnungswesen

9.1 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt. Sie werden vom Vorstand grundsätzlich im Lastschriftverfahren zum 1.12. eines jeden Jahres eingezogen. Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, muss es die Zahlung so vornehmen, dass die Gutschrift bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins erfolgt.

9.2 Sonderbeiträge und Umlagen

Sonderbeiträge und Umlagen bis zu einer Höhe von max. 150,00 € für ordentliche Mitglieder (3.2.a) werden von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit festgelegt. Sonderbeiträge und Umlagen sind nach entsprechendem Beschluss vom Vorstand analog der Regelung "Mitgliedsbeiträge" im Lastschriftverfahren einzuziehen. Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, muss es die Zahlung so vornehmen, dass die Gutschrift entsprechend dem Beschluss der Mitgliederversammlung auf dem Konto des Vereins erfolgt.

9.3 Säumniszuschläge

Die Höhe der zu zahlenden Säumniszuschläge wird mit einfacher Mehrheit durch Mitgliederversammlungsbeschluss festgelegt.

9.4 Pachtzahlungen

Der Pachtzins wird vom Vorstand grundsätzlich im Lastschriftverfahren zum 1.12. eines jeden Jahres eingezogen. Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, muss es die Zahlung so vornehmen, dass die Gutschrift bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins erfolgt.

9.5 Zahlungsfristüberschreitungen und Mahnungen

Bei allen Zahlungsfristüberschreitungen sind die ausstehenden Beträge bei dem betreffenden Mitglied umgehend unter Aufgabe der beschlossenen Säumniszuschläge anzumahlen.

9.6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

9.7 Haushaltsvoranschlag

Für das Geschäftsjahr ist ein Haushaltsvoranschlag aufzustellen, in dem sämtliche Ausgaben durch zu erwartende Einnahmen gedeckt sind.

9.8 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung, soweit sie nicht durch Einsparungen an anderer Stelle ausgeglichen werden können.

10 Revisoren

Von der Mitgliederversammlung sind alljährlich drei Revisoren zu wählen, die nach eigenem Ermessen, mindestens halbjährlich und davon einmal im Jahr unangemeldet die Kasse, Bankkonten, Bücher und Belege des Vereins prüfen und dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten haben.

Bei den Prüfungen müssen mindestens zwei Revisoren anwesend sein.

Über die Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den prüfenden Revisoren zu unterzeichnen ist.

11 Einschränkungen oder Ergänzungen

Der Vorstand ist ermächtigt, die vom Registergericht geforderten Einschränkungen oder Ergänzungen dieser Satzung, sofern sie unwesentlicher, insbesondere redaktioneller Art sind, selbständig vorzunehmen.

12 Änderung des Zwecks und Auflösung des Vereins

Die Änderungen des Zwecks des Vereins oder seiner Auflösung können nur in einer Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit beschlossen werden.

Die Satzungsänderungen sind den Mitgliedern in der Einladung zu der Beschluß fassenden Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

13 Vermögensverwendung bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins, seiner Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den „Bezirksverband Hannover der Kleingärtner e.V. ersatzweise an die Landeshauptstadt Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kleingärtnerische Zwecke zu verwenden hat.

14 Schlussbestimmungen

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 11.03.2017 beraten und beschlossen.